



Info

„Zukunftssichere Landesverwaltung“- Flugblatt 2 vom 8. Mai 2013

Anhebung der Altersgrenzen – was plant die Landesregierung?

Erstes in der AG Demografie behandeltes Thema war die Anhebung der Altersgrenzen, wie sie im Rentenbereich („Rente mit 67“) bereits gesetzlich geregelt ist.

Vor dem Hintergrund, dass das Saarland eines der letzten Bundesländer ist, dass die Ruhestandseintrittsregelungen des Beamtinnen und Beamten noch nicht an die Gesetzeslage des Bundes angepasst hat, verfolgt nun auch die Regierung des Saarlandes die Anhebung der allgemeinen Altersgrenze der Beamten von 65 auf 67 sowie der besonderen Altersgrenze (Polizei, Einsatzdienst Feuerwehr, Aufsichts- und Werkdienst Justizvollzug) von 60 auf 62 Jahre.

Die GdP hat in diese sehr konzentriert und sachorientiert geführte Diskussion folgende Positionen eingebracht:

- Die im Grundsatz unveränderte, ablehnende Haltung der DGB-Gewerkschaften gegenüber der „Rente/Pension mit 67“!
- Die realistische Einschätzung, wonach das Saarland dem Druck der Schuldenbremse erliegt und um Anpassungsmaßnahmen auch in dieser Frage nicht herumkommen wird.
- Die klare Forderung, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte, die langjährig den Belastungen des Wechselschichtdienstes oder vergleichbaren psycho-physischen Belastungen ausgesetzt waren, einen „Bonus“ erhalten müssen, sodass sie weiterhin spätestens mit 60 Jahren in den Ruhestand treten können.
- Die gesetzliche Manifestierung einer Regelung, wonach auch bei Eintritt einer nicht dienstunfallbedingten, krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit kein Versorgungsabschlag erfolgt, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits 40 Dienstjahre absolviert sind („abschlagsfreier Ruhestand“).
- Keine „überfallartige“ gesetzliche Regelung zur Anhebung der Altersgrenze schon mit Wirkung ab 2014 (Pensionierung für Geburtsjahrgang 1954 also

noch ausnahmslos mit Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird), sondern erst mit Wirkung ab 2015 (d. h. erstmals betroffen ist der Geburtsjahrgang 1955, der – je nach Geburtsmonat – eine Hinausschiebung der Pensionsgrenze um ein bis neun Monate erfährt).

- Gestaffelte Übergangsregelungen für die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1963, d.h. die volle Wirkung der Anhebung der besonderen Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre trifft erst diejenigen, die heute 49 Jahre alt oder jünger sind.
- Ablehnung einer nach Laufbahn- oder Besoldungsgruppen gestaffelten Ruhestandsgrenze (z.B. für den g. D. 62, für den h. D. 63 oder 64 Jahre).
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Begründung eines Rechtsanspruchs auf jährliche Versorgungsauskunft (wie im Bund und in Hessen) durch das Landesamt für Zentrale Dienste.

In den Beratungen der AG Demografie konnte kein Konsens erzielt werden. Die gegensätzlichen Standpunkte der Landesregierung und der Gewerkschaften wurden schriftlich im Eckpunktetpapier herausgearbeitet.

Die gewerkschaftsseitig geforderte Sonderregelung „Bonus für z. B. langjährige Schichtdienstler“ und „abschlagsfreier Ruhestand bei Dienstunfähigkeit nach 40 Dienstjahren“ bedürfen also der abschließenden politischen Entscheidung.

In diesen zentralen Problemfeldern ist in den weiteren Verhandlungen unser voller kämpferischer Einsatz erforderlich. Notfalls muss auch die Reißleine gezogen werden.

Über die weiteren Eckpunkte der AG Demografie berichten wir im nächsten GdP-Info!

Der Landesbezirksvorstand
GdP – präsent und kompetent!

v.i.S.d.P.:

Gewerkschaft der Polizei, Kaiserstr. 258, 66133 Saarbrücken
www.gdp-saarland.de